BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn
[redacted]
Nauwieserstr. 42
[redacted]

per Mail:[redacted]

Berlin, 20.07.2018

Informationszugang zu Secunet-Gutachten
Bescheid auf Ihr Schreiben vom 02.07.2018

Sehr geehr[redacted],

mit einer E-Mail vom 06.06.2018 baten Sie die Bundesrechtsanwaltskammer um Übermittlung des Gutachtens der Firma secunet AG, welches diese am 30.05.2018 an die BRAK übermittelt hat.

Mit einer E-Mail vom 29.06.2018 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass das secunet-Gutachten auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer als Anlage zur Pressemitteilung 18/2018 vom 20.06.2018 veröffentlicht ist.

Mit E-Mail vom 02.07.2018 haben Sie darauf hingewiesen, dass es Ihnen nicht um das Abschlussgutachten der secunet AG geht, sondern um die Fassung des Gutachtens, die der Bundesrechtsanwaltskammer am 30.05.2018 übermittelt wurde.

Ihrem – nunmehr klargestellten – Informationsbegehren kann die Bundesrechtsanwaltskammer nicht nachkommen.

Gem. § 3 Nr. 7 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht. Ein solcher Fall des Fortbestehens des Geheimhaltungsinteresses ist hier gegeben. Zum Fortbestehen des Schutzes der Vertraulichkeit einer bestimmten Information kommt es nach dem unmissverständlichen Gesetzeswortlaut allein auf das Interesse des Dritten an. In der Sache reicht jedes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher, ideeller oder sonstiger Art für den Fortbestand einer vereinbarten Vertraulichkeit.

Die Firma secunet AG hat uns ihre Ausarbeitung in der Version vom 30.05.2018 als vertraulichen Bericht zur Verfügung gestellt. Nach Hinweisen der Bundesrechtsanwaltskammer auf gewisse Inkonsistenzen, wie im Gutachten noch aufgeführte Schwachstellen, die bereits beseitigt waren, bzw. auf eine fehlende - von der Bundesrechtsanwaltskammer beauftragte – konkrete Handlungsanweisung, hat die Firma secunet AG diese Version ihrer Ausarbeitung von sich aus zurückgezogen und ihr endgültiges - inzwischen von der Bundesrechtsanwaltskammer bekanntlich veröffentlichtes – Abschlussgutachten Ende Juni vorgelegt.

Die Firma secunet AG besteht auch weiterhin auf eine Vertraulichkeit der am 30.05.2018 der Bundesrechtsanwaltskammer übermittelten Vorarbeit. Der Fortbestand des Vertraulichkeitsschutzes hängt nach § 3 Nr. 7 IFG allein von der Willensentschließung des Dritten ab.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Bundesrechtsanwaltskammer deshalb Ihrem Informationsbegehren nicht nachkommen.

Diese Auskunft ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ekkehart Schäfer